

Grundsätze

für die Verleihung des Ehrenringes und einer Ehrenbezeichnung der Stadt Bad Münster am Deister vom 19. April 1978 in der Fassung der 4. Änderung vom 7. Juni 2001

Der Rat der Stadt Bad Münster hat in seiner Sitzung am 19.04.1978 / 04.02.1988 / 01.02.1990 / 02.05.1991 / 07.06.2001 nachstehende Grundsätze für die Verleihung des Ehrenringes und einer Ehrenbezeichnung der Stadt Bad Münster am Deister festgelegt:

§ 1

- (1) Für die während langjähriger Zugehörigkeit zum Rat der Stadt Bad Münster erworbenen besonderen Verdienste um die Stadt Bad Münster wird als äußeres Zeichen der Anerkennung und des Dankes der

Ehrenring der Stadt Bad Münster am Deister

verliehen.

Der Ehrenring wird den Ratsmitgliedern verliehen, die im Zeitpunkt der Verleihung dem Rat der Stadt Bad Münster seit insgesamt mindestens 20 Jahren angehören.

Zeiten als Ratsherr in den in § 1 des Gebietsänderungsvertrages vom 30.11.1972 aufgeführten bisherigen Gemeinden werden angerechnet.

- (2) Bürgern der Stadt und anderen Personen kann für besondere Leistungen und Verdienste, die unter anderem im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen, ökologischen oder kulturellen Bereich dem Wohl der Stadt Bad Münster dienen, die silberne Stadtmedaille der Stadt Bad Münster am Deister verliehen werden.

Der Beschluß des Rates über die Verleihung dieser Stadtmedaille bedarf einer Mehrheit von 2/3 seiner gesetzlichen Mitgliederzahl.

Im übrigen gilt § 3 Absatz 1 - 4 und § 4 Absatz 1 entsprechend.

- (3) Mitglieder des Rates der Stadt Bad Münster werden für insgesamt mindestens 30-jährige Ratszugehörigkeit - unter Anrechnung von Zeiten als Ratsmitglied in den in § 1 des Gebietsänderungsvertrages vom 30.11.1972 aufgeführten bisherigen Gemeinden - in Anerkennung ihrer langjährigen Verdienste um die Stadt Bad Münster durch Überreichung einer Goldmünze der Stadt Bad Münster, die auf der Vorderseite das Stadtwappen und auf der Rückseite weitere Embleme der Stadt Bad Münster zeigt, geehrt. § 3 Abs. 1 gilt entsprechend.

- (4) Ortsratsmitglieder werden für insgesamt mindestens 20-jährige Ortsratszugehörigkeit - unter Anrechnung von Zeiten als Ratsherr in den in § 1 des Gebietsänderungsvertrages vom 30.11.1972 aufgeführten bisherigen Gemeinden - als äußeres Zeichen der Anerkennung und des Dankes durch einen Zinnteller mit dem Wappen der Stadt Bad Münster am Deister oder dem Ortseblem des Wohnortes des Ortsratsmitgliedes bzw. dem früheren Gemeindewappen geehrt. Der Zeitraum der Ortsratstätigkeit wird durch eine Urkunde dokumentiert. Zeiten einer beratenden Mitgliedschaft im Ortsrat werden auf die Ortsratszugehörigkeit nicht angerechnet.
- (5) Bürgern, die mindestens in drei Wahlperioden (15 Jahre) Ratsherren oder ehrenamtlich tätig gewesen und in Ehren ausgeschieden sind, kann nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Ehrenbezeichnung verliehen werden; für ausgeschiedene Ratsherren die Ehrenbezeichnung "**Ehrenratsherr**". Bürgern, die ehrenamtlich in der Freiwilligen Feuerwehr tätig gewesen und in Ehren ausgeschieden sind, kann eine Ehrenbezeichnung nach Vollendung des 62. Lebensjahres verliehen werden. Bei vorausgegangener Verleihung des Ehrenringes der Stadt Bad Münster am Deister (§ 1 Abs. 1 und 2) soll ein Zeitraum von mindestens vier Jahren seit dieser Verleihung verstrichen sein. Absatz 1 Satz 3, gilt entsprechend.

§ 2

Der Ehrenring ist ein goldener Fingerring, versehen mit dem ziselierten Wappen der Stadt Bad Münster und der Beschriftung "Ehrenring - Stadt Bad Münster am Deister" sowie dem Datum der Verleihung.

§ 3

- (1) Der Ehrenring und die Ehrenbezeichnung werden auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses vom Rat der Stadt Bad Münster verliehen. Vorschlagsberechtigt ist auch jedes Ratsmitglied, dessen Vorschlag vom Verwaltungsausschuß geprüft und dem Rat zur Entscheidung vorgelegt wird.
- (2) Über die Verleihung des Ehrenringes und der Ehrenbezeichnung ist eine vom Ratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Stadtdirektor oder dessen allgemeinen Vertreter zu unterzeichnende Verleihungsurkunde mit Angabe der Gründe der Verleihung auszufertigen.
- (3) Der Ehrenring darf nicht veräußert werden. Beim Ableben des Beliehenen verbleibt der Ehrenring den Erben.
- (4) Die Verleihung des Ehrenringes beinhaltet und bedeutet keine Verleihung einer Ehrenbezeichnung im Sinne von § 30 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung.
- (5) Über die Ehrung mit einem Kupferstich mit Wappen beschließt der Ortsrat der jeweiligen Ortschaft.

§ 4

- (1) Der Rat kann mit einer Mehrheit von 2/3 seiner gesetzlichen Mitgliederzahl die Verleihung des Ehrenringes widerrufen, wenn ein Träger des Ehrenringes wegen einer ehrenrührigen Handlung rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.
Dieser Widerruf verpflichtet den Beliehenen, den Ehrenring und die Verleihungs-
urkunde unverzüglich an die Stadt Bad Münster zurückzugeben.
- (2) Der Rat kann die Ehrenbezeichnung mit Genehmigung der obersten Aufsichts-
behörde wegen unwürdigen Verhaltens wieder entziehen.

Bad Münster am Deister, den 19.04.1978 / 04.02.1988 / 01.02.1990 /
02.05.1991 / 07.06.2001

STADT BAD MÜNSTER AM DEISTER

Bürgermeisterin